Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 31. Mai 1941 | 14. Ausgabe

Inhalt: Maßnahmen zur Deckung des Ersatzbedarfes der Wehrmacht. S. 267. — Richtlinien zu vorstehendem Erlaß. S. 268. — Uk-Sperre und Spezialbetriebe. S. 268. — Richtlinien für die Freimachung hochwertiger Facharbeiter für die Rüstungsindustrie S. 269. — Durchführungsbestimmungen zu vorstehenden Richtlinien (Stichwort »Elbe« und »Krauchplan«). S. 269.

521. Maßnahmen zur Deckung des Ersatzbedarfes der Wehrmacht.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org)
1261/41 geh.

F. H. Qu., den 21. Mai 1941.

Der Vorrat an z. Z. nicht durch kriegswichtige Aufgaben gebundenen Wehrpflichtigen ist im großen und ganzen erschöpft.

Um die unbedingt benötigten Wehrpflichtigen für die kommenden Monate bereit zu halten und um die Einberufung zur Wehrmacht auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, hat der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht folgende auf Grund § 5 des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 sowie des Erlasses über die Führung der Wehrmacht vom 4. 2. 1938 ergehenden Anordnungen genehmigt:

1. Für die Zeit ab 1. 6 bis 30. 9. 1941 können in der Feldwehrmacht befindliche Wehrmachtangehörige nicht uk-gestellt werden. Anträge sind nicht zu stellen.

   Uk-Sperre.

2. Der den »Spezialbetrieben« mit Erlaß vom 20. 12. 1940 (WFSt/Abt. L (II) Nr. 2295/40 g. Kdos.) gewährte allgemeine Schutz vor jeglichem Entzug von Arbeitskräften wird bis 31. 7. 1941 verlängert.

   Bis dahin ist die Uk- bzw. Zurückstellung der Wehrpflichtigen aller Geburtsjahrgänge dieser Betriebe — soweit noch nicht geschehen — nach den Bestimmungen der D 3/14 durchzuführen.

   Eine Erweiterung des Umfanges der Spezialbetriebe sowie der SS- und S-Fertigungen über den derzeitigen Stand kann nicht mehr erfolgen.

   Vielmehr sind die SS- und S-Fertigungen ab 1. 7. 1941 auf die ursprünglichen Führer-Programme und die im Feldzug 1941 noch zur Auswirkung kommenden Fertigungsvorhaben der höchsten Dringlichkeit zurückzuführen bzw. zu beschränken; nur so kann die Sicherstellung der hierfür notwendigen Arbeitskräfte auch tatsächlich gewährleistet werden.

   Besondere Anordnungen hierzu folgen.

   (O. K. W./Wi Rü Amt mit R. Min. f. Bew. u. Mun.)

3. Die außerdem in der Rüstungsindustrie noch befindlichen und in ihr bis auf weiteres mit Sperrausweis belassenen Rüstungsurlauber sowie die in der Kriegswirtschaft, dem Verkehr, der Verwaltung (einschließlich Polizei), der Partei nebst ihrer Gliederungen und dem RAD. befindlichen Ers. Res. I und Res. (I und II), insbesondere der Geburtsjahrgänge 1913 und jünger, werden — soweit uk- oder zurückgestellt — von der Wehrmacht vor dem 1. 8. 1941 nicht beansprucht.

4. Eine kurzfristige Aufkündigung und Heranziehung der unter 2. und 3. genannten Kräfte ab 1. 8. 1941 bleibt vorbehalten, wenn und soweit die Erfordernisse der Kriegführung es bedingen.

   Entsprechende Vorsorgen der Bedarfsträger, insbesondere für die Ers. Res. I und Res. der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, sind geboten.

5. Wenn es erforderlich wird, Bewachungskräfte der Wehrmacht im Heimatkriegsgebiet freizumachen, können zivile Kräfte auf Grund freiwilliger Dienstverpflichtung für eine befristete Dienstleistung im Rahmen des Ersatzheeres zur Übernahme von nebenberuflich auszuführenden Bewachungsaufgaben herangezogen werden.

   Die nötigen Maßnahmen hierzu sind nach Weisungen des O. K. W. durch die Wehrkreiskommandos im Benehmen mit den Reichsverteidigungskommissaren vorzubereiten.

Die für den Bereich der Wehrmacht getroffenen Anordnungen ergehen gesondert.

Keitel.

O. K. W., 30. 5. 41
1 k 35
850/41 geh. AHA/Ag/E (V a).

---

522. Richtlinien zu vorstehendem Erlaß.

Oberkommando der Wehrmacht
12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org)
1262/41 geh.

F. H. Qu., den 22. Mai 1941.

Bezug: Der Chef O. K. W. 12 i/k 10 WFSt/Abt L (II Org) Nr. 1261/41 geh. v. 21. Mai 1941.

In Erweiterung bzw. Ergänzung der mit Bezugserlaß gegebenen Anordnungen gelten für den Bereich der Wehrmacht nachstehende Richtlinien:

1. eine Wiederheranziehung der Weltkriegsgedienten zum Wehrdienst ist unerwünscht. Vielmehr muß ständig im Auge behalten werden, die Angehörigen der weltkriegsgedienten Jahrgänge aus der Wehrmacht herauszulösen;

2. die militärischen Wachaufgaben im Heimatkriegsgebiet sind zum Freimachen von Kräften auf ein Mindestmaß zu beschränken;

3. im Hinblick auf den noch nicht absehbaren, voraussichtlich sehr hohen Bedarf an Wach- und Sicherungskräften bei den kommenden Operationen ist es notwendig, hierfür Kräfte in beträchtlichem Umfang freizumachen.

   Hierzu soll geprüft werden, ob als Wachkräfte des Heimatkriegsgebietes Ersatzreservisten II nicht noch in einem weiteren Umfang eingesetzt werden können, als das bisher schon geschehen ist, ohne die Kriegs- und Rüstungswirtschaft zu schädigen.

   Anordnungen über die etwaige Heranziehung von Wachkräften mit vorübergehender militärischer Dienstverpflichtung (möglichst Gediente) gemäß Ziffer 5 des Bezugserlasses ergehen durch O. K. W./AHA;

4. der Erlaß O. K. W. Nr. 5/41 g. Kdos. WFSt/Abt. L (II a) vom 23. 1. 1941, betr. Ersatzlage, wonach Planungen und Neuaufstellungen über die vom Führer für 1941 befohlenen Neuaufstellungen hinaus nur im Rahmen der zugewiesenen Rekrutenquoten und nach vorheriger Prüfung und Klärung der Ersatzfrage im Benehmen mit O. K. W./AHA vorgenommen werden sollen, wird in Erinnerung gebracht;

5. bei der Zuteilung des Ersatzes sind in erster Linie die für die Weiterführung des Krieges erforderlichen Kampfeinheiten, insbesondere der Luftwaffe und Kriegsmarine, zu berücksichtigen; vordringlich ist z. B. die Befriedigung des Ersatzes für die Flakartillerie.

   Hierzu ist jedoch erforderlich, daß in weitestem Ausmaß voll kriegsverwendungsfähige Soldaten, soweit es sich nicht um besondere Spezialisten handelt, aus den in der Heimat bzw. in den besetzten Gebieten befindlichen Flak-Abteilungen herausgezogen und den an Operationen beteiligten Einheiten der Flakartillerie (einschl. Neuaufstellungen hierfür) zugeführt werden. Sie sind durch Soldaten bzw. Ersatzreservisten mit beschränkter Tauglichkeit (gv Heimat) zu ersetzen. Das gleiche gilt für den Küstendienst Land.

   Der Geburtsjahrgang 1922 muß im Hinblick auf eine geregelte Jahrgangsschichtung anteilmäßig auf die Wehrmachtteile verteilt werden. Er ist nicht vor dem 1. 10. 1941 heranzuziehen;

6. um die dringendsten Ersatzanforderungen der Wehrmachtteile bis zur geschlossenen Einziehung des Jahrgangs 1922 zu decken, muß notfalls die vorübergehende Verringerung des Ersatzheeres in Kauf genommen werden.

Weitere Maßnahmen zur Befriedigung des Ersatzbedarfs der Wehrmachtteile für den Herbst 1941 werden zeitgerecht befohlen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 30. 5. 41
1 k 35
852/41 geh. AHA/Ag/E (V a).

523. Uk-Sperre und Spezialbetriebe.

Oberkommando der Wehrmacht
1 k 35 AHA/Ag/E (V a)
854/41 geh.

Berlin, den 29. Mai 1941.

Bezug: 1. Der Chef des O. K. W. 12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) Nr. 1261/41 geh. vom 21. 5. 1941.

2. Der Chef des O. K. W. 12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) Nr. 1262/41 geh. vom 22. 5. 1941.

A.

I. a) Für den Bereich der Feldwehrmacht tritt mit Genehmigung des Führers ab 1. 6. 1941 bis 30. 9. 1941 eine Uk-Sperre ein.

b) Im Sinne dieser Verfügung gehören nicht zur Feldwehrmacht bei

1. Heer: das Ersatzheer,
2. Marine: Schiffs-Stamm-Abteilungen,
   Ersatz-Marine-Art.-Abteilungen,
   Waffenschulen,
   Unteroffizier-Lehrabteilungen,
3. Luftwaffe: Ersatz-Einheiten (Flieger-Ausbildungs-Regimenter, Flak-Ersatz-Abteilungen, Ersatz-Einheiten der L.-Nachr.-Truppe, Bau-Ers. Bataillone),
   Schulen,
   Flakverbände des Heimatkriegsgebietes.

II. Hierzu wird verfügt:

a) Feldwehrmacht:

1. Bei der Truppe bis 31. 5. eingegangene Uk-Entscheidungen sind beschleunigt durchzuführen. Einsprüche sind nur in den nach der D 3/14 vorgesehenen Fällen möglich. Sonstige ab 1. 6. bei der Truppe eingehende Uk-Entscheidungen sind unter Berufung auf diese Verfügung an die zuständigen Wehrersatzdienststellen zurückzusenden. Die Durchführung dieser Uk-Stellungen wird von O. K. W. besonders befohlen werden.
2. Über noch bei den Wehrersatzdienststellen vorliegende Uk-Anträge sind Entscheidungen zu treffen. Erst auf besonderen Befehl des O. K. W. sind sie aber an die beteiligten Truppenteile abzusenden.
3. Neu eingehende Uk-Anträge sind bei den Wehrersatzdienststellen aufzubewahren und zu bearbeiten.

4. Den Bedarfsstellen ist in den Fällen 1 bis 3 von den Wehrersatzdienststellen ein Zwischenbescheid mit nachstehendem Text zu erteilen:
»Nach einer Entscheidung des Führers werden Sie auf Grund der Kriegslage mit Erledigung des von dort unter dem ..... eingereichten Uk-Antrages für ..... in absehbarer Zeit nicht rechnen können.
Einwendungen hiergegen versprechen keinen Erfolg.«
5. Alle übrigen Sperrverfügungen, die über die D 3/14 hinaus erlassen sind, verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
6. Vom Führer angeordnete Sondermaßnahmen, die trotz der Uk-Sperre durchzuführen sind, werden jeweils durch besonderen Befehl geregelt werden.

b) Übrige Wehrmacht: Eingehende Uk-Anträge nach A I b) sind wie bisher nach den Bestimmungen der D 3/14 zu bearbeiten und durchzuführen.

B.

Der den Angehörigen der Spezialbetriebe gewährte allgemeine Schutz wird bis zum 31. 7. 1941 verlängert. Diese Zeit ist auszunutzen, um die Uk- bzw. Zurückstellung der Wehrpflichtigen aller Geburtsjahrgänge dieser Betriebe — soweit noch nicht geschehen — nach den Bestimmungen der D 3/14 durchzuführen.

C.

Über die Zeit nach dem 1. 8. folgen Befehle, ebenso über den Einsatz ziviler Bewachungskräfte.

Im Auftrage
Olbricht

524. Richtlinien für die Freimachung hochwertiger Facharbeiter für die Rüstungsindustrie.

Der Chef des
Oberkommandos der Wehrmacht
12 i/k 10 WFSt/Abt. L. (II Org)
Nr. 1603/41 geh.

F. H. Qu., den 30. Mai 1941.

An

den Herrn Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres für AHA/E.

Nachrichtlich:

An

den Herrn Oberbefehlshaber des Heeres,
den Herrn Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,
den Herrn Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Der Führer hat im Hinblick auf die der Wehrmacht im Sommer zufallenden operativen Aufgaben den Personalbestand der Truppe durch eine Uk-Sperre für die Feldwehrmacht vor weiterem Entzug gesichert. Voraussetzung dieser Anordnung war jedoch, daß in Einzelfällen, in denen hochwertige Rüstungsfacharbeiter bei der Truppe nicht ihrer Vorbildung entsprechend eingesetzt sind, ihre Freigabe für die Kriegsrüstung erfolgt. Der Grundsatz, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen, muß für die Menschenverteilung im Rahmen der totalen Kriegführung leitend bleiben.

Durch den Einsatz der technisch vorgebildeten Facharbeiter in der aufs Höchste angespannten Rüstungsindustrie wird nicht nur einem drohenden Absinken mancher für die Ausstattung der Truppe wichtigen Fertigungen vorgebeugt; vielmehr wird es durch Zuführen von Fachkräften möglich, Lücken in der Produktion zu schließen, wichtige Engpaßfertigungen zu beschleunigen und einer großen Anzahl von nicht gelernten Arbeitern Vorarbeiter und Aufsichtspersonal zu geben.

In jedem Fall kommt das Erzeugnis immer nur der kämpfenden Truppe zugute. Die Rüstung bildete die Voraussetzung unserer großartigen Waffenerfolge; die Erhaltung des Rüstungsvorsprungs ist in hohem Maße entscheidend für den Sieg.

Der Führer hat Anweisung gegeben, in einem besonderen Verfahren der Rüstungsindustrie eine Anzahl Fachkräfte zuzuführen, die nach Unterlagen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition besonders wertvolle Spezialfacharbeiter für die Truppenrüstung sind.

Die entsprechenden Ermittlungen erfolgen in unmittelbarer Anfrage des Allgemeinen Heeresamtes bei den Führern der Einheiten — bei Kriegsmarine und Luftwaffe über die Oberkommandos der Wehrmachtteile —, die über die Freigabe nach Vortrag bei ihren Truppenvorgesetzten entscheiden.

Der Führer erwartet, daß den dargelegten Erfordernissen Rechnung getragen und — sofern die im ersten Absatz ausgesprochenen Voraussetzungen gegeben sind — auf beschleunigte Freigabe hingewirkt wird.

Ein Abdruck der vorstehenden Ausführungen ist daher den Führern der beteiligten Einheiten zu übersenden und von ihnen den Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Keitel

O. K. W., 30. 5. 41
1 k 35
856/41 geh. AHA/Ag/E (Va).

525. Durchführungsbestimmungen zu vorstehenden Richtlinien (Stichwort »Elbe« und »Krauchplan«).

Oberkommando der Wehrmacht
1 k 35 AHA/Ag/E (Va)
858/41 geh.

Berlin, den 30. Mai 1941.

Betr.: Stichwort »Elbe« und »Krauchplan«.

I. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat vorstehendes Schreiben erlassen.

Im Zusammenhang mit diesem Schreiben ist auf Weisung des Führers angeordnet worden, der Rüstungsindustrie unter den Stichworten »Elbe« und »Krauchplan« besondere Fachkräfte beschleunigt zuzuführen.

Die Bedeutung, dem Wunsche des Führers weitestgehend zu entsprechen, ist in dem Schreiben des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht eingehend dargelegt.

II. In Ausführung dieser vom Führer gegebenen Weisungen werden den Wehrmachtteilen von O. K. W. (AHA) gestempelte Einzelblätter übersandt werden mit der Bitte, die Entlassung der danach namentlich angeforderten Fachkräfte unverzüglich zu veranlassen. Diese unter Stichwort »Elbe« und »Krauchplan« Entlassenen sind gem. D 3/14 durch die Wehrbezirkskommandos uk zu stellen und unter Meldung bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt zu den bezeichneten Arbeitsstellen weiterzuleiten.

Für die Abgabe kommen lediglich in Betracht die Angehörigen der Geb.-Jahrgänge 1913 und älter, Angehörige der Geb.-Jahrgänge 1914 und jünger nur, soweit sie 2 Jahre im Krieg und Frieden zusammen im aktiven Wehrdienst gestanden haben

Ausgenommen von der Abgabe bleiben die Soldaten, die in der Truppe bereits als Waffenspezialisten ihrer technischen Vorbildung entsprechend eingeteilt und als solche nicht ersetzbar sind, außerdem Offiziere, ROA. und Wehrmachtbeamte.

III. Um einen Überblick über die Auswirkung dieser Maßnahmen zu erlangen, werden zu jedem Einzelblatt, das die Personalangaben und weitere Arbeitsstelle des Beantragten enthält, 2 Scheine nach nachstehendem Muster mitgesandt werden, von denen der zutreffende ausgefüllt zurückerbeten wird.

Im Auftrage
Olbricht.

Zusatz für das Heer:

Die unter dem Stichwort »Elbe« bzw. »Krauchplan« namentlich beantragten Soldaten sind, soweit sie unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, unverzüglich zu den Ersatztruppenteilen zwecks Entlassung in Marsch zu setzen. Den zur Entlassung kommenden Soldaten sind Überweisungsscheine gem. D 3/14 Muster 2 bis 4 mitzugeben, auf denen in Rot Stichwort »Elbe« bzw. »Krauchplan« einzutragen ist. Anstatt der zu streichenden »früheren Arbeitsstätte« ist die auf jedem Einzelblatt aufgedruckte Arbeitsstätte einzusetzen. Von den Ersatztruppenteilen sind die Männer dann gem. D 3/14 über die zuständigen Wehrersatz-Dienststellen unter Meldung bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt beschleunigt zu den bezeichneten Arbeitsstellen in Marsch zu setzen.

Von den jedem Einzelblatt beigegebenen Scheinen (siehe anl. Muster) ist der zutreffende ausgefüllt beschleunigt unmittelbar O. K. H./AHA/Ag/E einzusenden.

Die Unterlagen gehen den Truppenteilen unmittelbar zu.

Im Auftrage
Olbricht.

Muster

zu Nr. 525

.....
(Dienststelle, Feldpostnummer, Div.)

Bezug: O. K. W./AHA/Ag/E (Va) Nr. 858/41geh. vom 30. 5. 41

.....
(Datum)

Betr.: Stichwort »Elbe«
Stichwort »Krauchplan«

Bescheinigung

Der ..... ist trotz Uk-Sperre zwecks Entlassung am ..... zur Entlassungs-Dienststelle ..... in Marsch gesetzt worden.

.....
(Unterschrift und Dienstgrad)

An
Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/E)
Berlin W 35
Tirpitzufer 72—76

Muster

zu Nr. 525

.....
(Dienststelle, Feldpostnummer, Div.)

Bezug: O. K. W./AHA/Ag/E (Va) Nr. 858/41 geh. vom 30. 5. 41

.....
(Datum)

Betr.: Stichwort »Elbe«
Stichwort »Krauchplan«

Bescheinigung

Der ..... fällt unter die Ausnahmen, da er ..... ist bzw. als ..... Verwendung findet.

.....
(Unterschrift und Dienstgrad)

An
Oberkommando des Heeres (AHA/Ag/E)
Berlin W 35
Tirpitzufer 72—76

2505 41 2 A